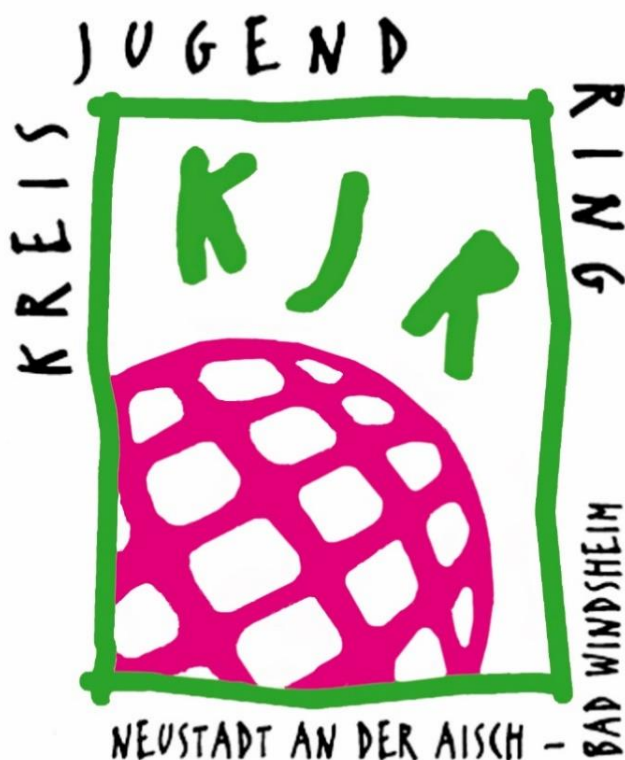


**Zuschussrichtlinien
des Kreisjugendrings
Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim**



Im Bayerischen Jugendring
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch
E-Mail: info@kjr-nea.de
Internet: <https://www.kjr-nea.de>

Allgemeines

Jugendverbandsarbeit hat das Ziel, Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Sie fördert die selbstbestimmte Entwicklung junger Menschen, ermöglicht Gemeinschaftserlebnisse und gibt zur sinnvollen Freizeitgestaltung Hilfestellung. Kinder und Jugendliche übernehmen in der Jugendverbandsarbeit Verantwortung für sich und andere, achten die Würde des Menschen und setzen sich für Freiheit, Demokratie und den Schutz der Umwelt ein.

Zur Förderung dieser Jugendverbandsarbeit stellt der Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim dem Kreisjugendring jährlich Geldmittel zur Verfügung. Diese werden nach dem Beschluss der Vollversammlung verteilt.

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, soweit nicht anders bestimmt. Eine Aktivität kann nur einmal aus Mitteln des Landkreises gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

Alle Anträge müssen auf die jeweiligen Formblätter des Kreisjugendrings Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim gestellt werden. Diese stehen den Antragstellern auf der Homepage zur Verfügung. Aus den eingereichten Unterlagen muss sich ein klares Bild der Maßnahme ergeben. Bei einer Prüfung können die Mitgliedsverbände aufgefordert werden, Belege in Kopie einzureichen.

Alle Antragsteller:innen/ Zuschussnehmer:innen sind angehalten, die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Dazu gehört auch, andere Fördermöglichkeiten soweit wie möglich in Anspruch zu nehmen.

Zum 01.11. wird per Vorstandsbeschluss, je nach Haushaltslage, eine Nachförderung der Fehlbeträge vorgenommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, abgelehnte Anträge (wegen Frist-Überschreitung) nach zu fördern.

Eine Fristverlängerung kann mit der Darlegung triftiger Gründe beantragt werden.

Diese Zuschussrichtlinien wurden auf der Vollversammlung des Kreisjugendrings am 13.11.2017 beschlossen und traten zum 01.01.2018 in Kraft. Veränderungen wurden auf der Vollversammlung am 23.11.2023 beschlossen und treten zum 01.01.2024 in Kraft.



1. ZPL - Mittel (Mittel für Zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben)

1.1 Zweck der Förderung

Diese Fördermittel stellen eine Grundförderung der Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen dar.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind allgemeine Aufwendungen für die Leitung und Geschäftsführung der Verbände. Gefördert werden Kosten für die Arbeit in Gremien (z.B. Fahrtkosten) und Verwaltung (z.B. Porto, Telefonkosten, Kopien, Kosten die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit entstehen etc.), sowie Teilnahmegebühren für Mitarbeitendenseminare.

1.3 Zuschussempfängende

Die im Kreisjugendring Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.

1.4 Umfang der Förderung

Jeder Verband erhält anhand der Anzahl seiner Ortsgruppen im Landkreis ZPL-Mittel nach Folgendem Verteilungsschlüssel:

Anzahl der Ortsgruppen	Betrag
1 – 9	300,00 €
10 - 49	500,00 €
50 – 99	700,00 €
ab 100	800,00 €

Beschreibung von Ortsgruppen:

Eine Ortsgruppe besteht dann, wenn ein Verband an einem Ort mit mindestens einem Angebot für Kinder und Jugendliche vertreten ist. Gibt es gleichzeitig mehrere Untergliederungen bzw. Untergruppierungen des Verbandes vor Ort, so zählt dies alles als eine Ortsgruppe.

1.5 Verfahren

Die Zuschüsse erhalten die Verbandsspitzen der im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen automatisch zum Jahresbeginn.

Der Nachweis über die verwendeten Mittel muss bis zum 28.02. des folgenden Jahres über die Verbandsspitzen bzw. Verantwortlichen im Landkreis (Formblatt 1 und Belege in Kopie) erfolgen. Mit dem Nachweis muss eine Meldung der Ortsgruppen und der verantwortlichen Jugendleitung erfolgen.

Kann ein Verband sein Kontingent nicht bzw. nicht vollständig oder fristgerecht nachweisen, muss er die nicht nachgewiesenen Mittel an den Kreisjugendring zurückzahlen. Nicht nachgewiesene Mittel fließen im Folgejahr Punkt 3 der Zuschussrichtlinien zu.

Sollten neue Jugendverbände, Jugendgemeinschaften oder Jugendinitiativen im Kreisjugendring aufgenommen werden, erhöhen sich die Mittel für ZPL-Mittel entsprechend.



1.6 Bonus

Verbände, die ein oder mehrere Vorstandsmitglieder stellen, die mindestens 6 Monate regelmäßig an Vorstandssitzungen teilnehmen, erhalten einen Bonus von 100 Euro für ZPL-Mittel. Dieser Bonus muss den gültigen Richtlinien entsprechend nachgewiesen werden.

2. Anschaffungen Geräte, Materialien und Ausstattung von Räumlichkeiten der Jugendarbeit

2.1 Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen geeignete Geräte/ Materialien anschaffen und warten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter (z.B. Büro- oder Bastelmaterialien).

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Beschaffung und Wartung von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten.

Möglich ist z.B.:

- Fachliteratur für die Jugendarbeit
- Spielgeräte (wenn nicht im Verleih des KJR)
- Werkzeuge (Scheren, Zangen usw.)
- Technische Geräte (z.B. Beamer, Laptop, Kamera). Ein bezuschusstes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von 3 Jahren wieder bezuschussbar.
- Spielmaterial (Brettspiele, Spielkonsolen usw.)
- Musikinstrumente und Liederhefte für die Gruppenarbeit
- Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Kleidung, sofern sie für die Verbandsarbeit notwendig ist
- Leihgebühren für technische Geräte und Zelte, soweit sie nicht beim KJR ausgeliehen werden, oder die entstehenden Kosten im Rahmen einer Maßnahmenförderung bezuschusst werden.
- Zudem werden Gegenstände zur Ausstattung von bestehenden Jugendräumen oder zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten wie z.B. Mobiliar (Tische, Stühle, Regale, Schränke, Lampen, Vorhänge)

2.3 Zuschussempfänger

Die im Kreisjugendring Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.

2.4 Förderungsvoraussetzung

Der/Die Antragsteller:in muss zusichern, dass die beschafften Geräte und Materialien in seinen Besitz übergehen sowie vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

Nicht gefördert werden Geräte/ Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

2.5 Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bei Materialien und Gegenständen bis zu 50% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 500 € je Antragsteller:in und Jahr. Geräte und Materialien mit einem Wert von über 1.700 € können nach schriftlicher Voranfrage an die Vorstandschaft höher gefördert werden. Der Mehrbetrag wird auf die kommenden Jahre angerechnet.

Bei der Ausstattung von Jugendräumen (Mobiliar) beträgt der Zuschuss 50% der angefallenen Kosten, höchstens jedoch 3.000 € je Antragsteller:in innerhalb von 5 Jahren. Für die Bezuschussung ist ein Vorantrag notwendig (siehe 2.6).

2.6 Verfahren

Die Anträge für Geräte und Materialien sind jeweils 8 Wochen nach Anschaffung/Rechnungsstellung vollständig mit Formblatt 2 vorzulegen:

- ✓ Aufstellung aller Einnahmen (bspw. Spenden oder andere Zuschüsse) und Ausgaben
- ✓ Belege in Kopie
- ✓ Beschreibung und Verwendungszweck des angeschafften Gegenstandes
- ✓ Standort des Gegenstandes sowie Angaben über die Verfügungsgewalt

Anträge müssen bis spätestens 01.10. eingehen. Anschaffungen, die nach dem 01.10. getätigt werden, können erst im nächsten Jahr bezuschusst werden.

Für die Bezuschussung der Ausstattung ist ein Vorantrag mit Formblatt 2 notwendig.

Bis zum 01.10 des laufenden Haushaltsjahres sind Anträge für das kommende Haushaltsjahr zu stellen. Diese Meldung muss eine Kurzbeschreibung und Kostenschätzung beinhalten.

3. Freizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen, Seminarreihen und Sondermittel

- a) Zuschüsse können nur an Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen gewährt werden, die im Kreisjugendring Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim zusammengeschlossen sind.
- b) Bei allen Maßnahmen werden Teilnehmende aus dem Landkreis im Alter von 6 bis 26 Jahren gefördert. Zusätzlich können auch Teilnehmende aus anderen Landkreisen gefördert werden. Die Anzahl dieser geförderten Teilnehmenden beträgt maximal 20% der geförderten Teilnehmenden aus dem Landkreis Neustadt a.d. Aisch. Für diese Teilnehmenden darf bei keinem anderen Jugendring ein Zuschuss beantragt werden.
- c) Für Leitung und Mitarbeitende gibt es keine Altersbegrenzung nach oben, sie werden wie Teilnehmende gefördert. Leitende und Mitarbeitende müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- d) Für alle Veranstaltungen, die gefördert werden sollen, wird vorausgesetzt, dass ein eigenständiges Programm nach den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angeboten wird, das über die verbandsspezifischen Interessen hinausgeht. Die Veranstaltenden tragen für eine verantwortungsbewusste Leitung Sorge.

3.1 Freizeiten

3.1.1 Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmenden ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

3.1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3.1.3 Zuschussempfängende

Die im Kreisjugendring Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.

3.1.4 Förderungsvoraussetzungen

- Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Gefördert werden Ein- und Mehrtagesmaßnahmen mit mindestens 6 Stunden Programm pro Tag und einem jugendgerechten Programm.
- An- und Abreisetag kann als ein Tag gerechnet werden.
- Die Unterschreitung der Regelprogrammzeit (6 Stunden) an einzelnen Tagen der Freizeit kann an anderen Freizeittagen ausgeglichen werden.
- Die Teilnehmendenzahl muss ohne Leitung mindestens 6 Personen betragen.
- Die Maßnahme muss von einer qualifizierten Leitung begleitet werden.
- Pro angefangene 5 Teilnehmende wird ein Betreuer oder eine Betreuerin gefördert.

3.1.5 Umfang der Förderung

- Die Höhe der Förderung beträgt **6,00 € pro Tag** und Teilnehmenden. Betreuerinnen und Betreuer mit einer gültigen Jugendleitercard werden pro Tag mit **8,00 €** gefördert.
- Eintagesmaßnahmen: Höchstförderung **300,00 €**
- Mehrtagesmaßnahmen: Höchstförderung **1.200,00 €**
- Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.
- Belege sind 3 Jahre lang aufzubewahren.
- Der Kreisjugendring behält sich das Recht vor, die Unterlagen zu prüfen.
- Eine Überweisung auf ein Privatkonto ist nicht möglich.

3.1.6 Verfahren

- Der Antrag (Formblatt 3) muss spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme beim Kreisjugendring eingereicht werden.
- Dem Antrag ist beizufügen:
 - ✓ Die Ausschreibung bzw. die Einladung
 - ✓ Eine Teilnehmenden- und Mitarbeitendenliste
 - ✓ Programm mit Zeitangaben

3.2 Jugendbildungsmaßnahmen und Seminarreihen

3.2.1 Zweck der Förderung

Jugendbildungsmaßnahmen sollen jungen Menschen helfen, ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse frei zu entfalten und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

3.2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Eintagesmaßnahmen, Mehrtagesmaßnahmen und Seminarreihen.

3.2.3 Zuschussempfänger

Die im Kreisjugendring Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.

3.2.4 Förderungsvoraussetzungen

- Jeder Maßnahme muss eine methodisch aufbereitete Zielkonzeption zugrunde liegen.
- Die jugendlichen Teilnehmenden sollen möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.
- Die Maßnahme muss allen Jugendlichen offenstehen.
- Die Teilnehmendenliste muss mindestens 6 und darf höchstens 60 betragen.
- Je angefangene 15 Teilnehmende muss wenigstens 1 qualifizierte:r Mitarbeiter:in die Maßnahme begleiten.

3.2.5 Umfang der Förderung

- Eintagesmaßnahmen (mindestens 6-Stunden Programm) mit **6,00 € pro Tag und Teilnehmenden. Höchstförderung pro Maßnahme 300,00 €.**
- Mehrtagesmaßnahmen (durchschnittlich 6-Stunden Programm) mit **6,00 € pro Tag und Teilnehmenden. Höchstförderung pro Maßnahme 1200,00 €.**
- An- und Abreisetag kann als ein Tag gerechnet werden.
- Die Unterschreitung der Regelprogrammzeit (6 Stunden) an einzelnen Tagen der Maßnahme kann an anderen Tagen der Maßnahme ausgeglichen werden.
- Seminarreihen (innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden) mit **6,00 € pro Tag und Teilnehmenden. Höchstförderung pro Maßnahme 300,00 €.**
- Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.
- **Belege sind 3 Jahre lang aufzubewahren.**
- **Der Kreisjugendring behält sich das Recht vor, die Unterlagen zu prüfen.**
- **Eine Überweisung auf ein Privatkonto ist nicht möglich.**

3.2.6 Verfahren

- Der Antrag (Formblatt 3) muss spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme beim Kreisjugendring eingereicht werden.
- Dem Antrag ist beizufügen:
 - ✓ Die Ausschreibung bzw. die Einladung
 - ✓ Eine Teilnehmenden- und Mitarbeitendenliste
 - ✓ Programm